

# BRUNS Rechtsanwalt



**si tacuisses ....!**

– Wenn Du (*doch nur*) geschwiegen  
hättest ...!

**Das Schweigerecht**  
  
im  
**Strafverfahren**  
und im Verfahren  
über Ordnungswidrigkeiten  
bei Vernehmungen durch  
Polizei/Zoll, der Staatsanwaltschaft  
und dem Gericht

Gerade in einem Ermittlungsverfahren ist es manchmal empfehlenswert, zunächst einmal die Ermittlungen der Behörden abzuwarten. Ermittlungstaktik der Polizei ist es z.B., in möglichst schnellem Zugriff möglichst viele Informationen - zunächst noch ungeordnet - zu erlangen und dann auszuwerten. Unbedachte Äußerungen – aus einem Zusammenhang herausgerissen - und nebenbei gemacht können sich auf fatale Art verselbständigen und zu erheblichen Problemen im weiteren Ermittlungs- oder gar Hauptverfahren führen. Das Zeugnisverweigerungs- oder Schweigerecht ist vielfältig und manchmal auch schwierig. Hier ein Versuch einer möglichst allgemeinverständliche Darstellung der Schweigerechte Betroffener im Strafverfahren und im Verfahren über Ordnungswidrigkeiten. Wann darf ich denn nun schweigen ....?

Im Strafverfahren und im Ordnungswidrigkeitenverfahren unterscheiden wir zwei "Arten" von beteiligten Personen: den **Beschuldigten** und den **Zeugen**.

**Zeuge** ist nicht derjenige, der etwas gesehen hat, sondern jeder, der nicht Beschuldigter ist.

**Beschuldigter** (im OWi-Verfahren wird vom „**Betroffenen**“ gesprochen) ist derjenige, gegen den ermittelt wird und dem **vor seiner Aussage** (so sollte es normalerweise sein!) auch eröffnet wird, dass er als Beschuldigter gehört wird.

Wir unterscheiden **Angaben zur Person** und **Angaben zur Sache**

Aber — **ACHTUNG** —

häufig verschwimmen die Grenzen zwischen den Angaben – das heißt, Angaben zu Person können schon Angaben zur Sache sein! (So z.B., wenn Ihr Einkommen auch hinsichtlich des Tatvorwurfs eventuell wichtig wird – so beim Eingehungsbetrug gem. § 263 StGB). In Zweifelsfällen sollten Sie unbedingt weitere Angaben unterlassen und dies mit mir besprechen.

**Angaben zur Person** – aber auch nicht mehr! - müssen Zeugen und Beschuldigte gleichermaßen in jeder Lage des Verfahrens machen, also auch vor Ort gegenüber Polizeibeamten. Angaben zur Person sind:

- Name
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand
- Anschrift
- Beruf

**Mehr nicht!**

Die Angabe zum Beruf darf allgemein formuliert sein: Die Bezeichnung einer konkreten Funktionsstellung im Unternehmen ist bereits eine Angabe zur Sache, weil daraus auf Verantwortung und damit eventuell auf strafrechtliche Schuld geschlossen werden kann.

**Angaben zur Sache** muss der Beschuldigte in keiner Lage des Verfahrens machen. Darüber ist er zu belehren. Dies insbesondere auch bei einem Verkehrsunfall vor Ort. Das Schweigen darf und wird nicht zu seinem Nachteil gewertet. Der Zeuge allerdings muss - anders als der Beschuldigte - in bestimmten Verfahrenslagen Angaben zur Sache machen: in Vernehmungen durch den Richter oder Staatsanwalt. Der Zeuge muss auch auf Ladung hin vor dem Richter oder Staatsanwalt erscheinen.

Er muss zur Sache aussagen, sofern ihm nicht ausnahmsweise ein Zeugnisverweigerungsrecht oder ein Auskunftsverweigerungsrecht zur Seite steht.

Daraus ergibt sich: **Niemand** - weder Beschuldigter noch Zeuge - **muss vor der Polizei Angaben zur Sache machen. Niemand ist verpflichtet, einer Ladung zu einer polizeilichen Vernehmung Folge zu leisten.**

(Die Ermittlungsbehörde hat die Möglichkeit, die Vernehmung eines Zeugen durch den Richter oder Staatsanwalt zu veranlassen. Dort besteht allerdings die Pflicht zum Erscheinen.

**Auch wenn dem Zeugen ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, muss er auf jeden Fall zu einem Vernehmungstermin erscheinen!**

Wenn der Zeuge irgendwelche Zweifel, Fragen oder Sorgen hat, so sollte er sich mit mir in Verbindung setzen. Ich kann dann z.B. als Zeugenbeistand tätig werden.

Dem steht das **Recht des Bürgers** gegenüber, jedenfalls vor der Polizei (und als Beschuldigter überhaupt) keine Angaben zur Sache zu machen. Die Ausübung des Schweigerechts wird dem betroffenen Zeugen oder Beschuldigten nicht zum Nachteil gereichen (auch wenn Polizisten das immer wieder behaupten). Ganz im Gegenteil: Wenn man sich auf das Recht zum Schweigen beruft, so gewinnt man die Zeit, die erforderlich ist, die Dinge sorgfältig zu bedenken und gegebenenfalls vor einer Aussage zur Sache anwaltlichen Rat einzuholen. Wenn bei Unternehmen Durchsuchungen stattfinden,

erscheint gelegentlich auch ein **Staatsanwalt vor Ort**. Der Staatsanwalt kann an Ort und Stelle sofort eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung eines Zeugen anordnen und durchführen. Hier hilft nur eines:

**Der Zeuge soll auf sein Recht bestehen, sich zuvor anwaltlich beraten zu lassen und gegebenenfalls einen Anwalt zu seinem Zeugenbeistand zu bestellen. All das geht niemals hier und jetzt. Der Staatsanwalt muss das respektieren. Aus jahrelanger Erfahrung erlaube ich mir eine Feststellung:**

*Es gibt für einen Strafverteidiger kaum etwas Entsetzlicheres als den Fall, dass der Mandant sich schon vor dem Weg zum Anwalt ausführlich hat vernehmen lassen und damit ungewollt der Polizei überhaupt erst Anhaltspunkte für die Ermittlungen gab, die ihn dann vom Zeugen zum Beschuldigten werden lassen.*

**Gern wird auch nach dem Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht noch ein informelles Gespräch über die Angelegenheit geführt. Meinen Sie nur nicht, dass dieses Gespräch nicht berücksichtigt wird. Wie oft habe ich entsprechende Aktenvermerke über ein solches Gespräch gelesen über die dann Aussagen in die Ermittlungsakten hineinkamen.**

Also: **Keine Eile!**

Erst Nachdenken und gegebenenfalls anwaltlichen Rat einholen! Eine Bemerkung zum Schluss: Mit dieser Information will ich keinesfalls die rechtsstaatliche Strafjustiz behindern. Auszeichnung des Rechtsstaats ist es gerade, dass jeder Mensch - also auch ein Gestrauchelter - Anspruch auf Wahrung seiner Rechte hat. Also hat er auch Anspruch darauf, etwas über seine Rechte zu erfahren.

## Rechtsanwalt Gernot Bruns

Fachanwalt für Strafrecht

**Preußenstraße 42  
26388 Wilhelmshaven**

Telefon: 04421/ 7 79 79 0

Telefax: 04421/ 7 79 79 29

**e-mail: bruns@kanzleibruns.de**

### **Bürozeiten:**

Montag – Donnerstag 08:30 Uhr – 13:00  
Uhr 15:00 Uhr – 17:00 Uhr  
Freitag 08:30 Uhr – 14:00 Uhr nachmittags  
geschlossen